

Gemeinderat

Rutschbergstrasse 18
Tel. 055 253 33 55

Postfach 127
kanzlei@bubikon.ch

8608 Bubikon
www.bubikon.ch



Protokollauszug vom 02.04.2020

A1.3

Beschluss 2020-68

Initiative "Zusammenschluss Bubikon - Dürnten - Rüti" - Haltung des Gemeinderates

Kurz und bündig

Am 20.03.2020 wurde dem Gemeinderat die Einzelinitiative „Zusammenschluss Bubikon - Dürnten – Rüti“ eingereicht. Mit der Initiative wird verlangt, dass der Gemeinderat die Fusion mit den Nachbargemeinden Dürnten und Rüti prüft. Nach Annahme der Initiative durch die Gemeindeversammlung hat der Gemeinderat innerhalb von achtzehn Monaten einen entsprechenden Prüfbericht vorzulegen.

Der Gemeinderat hat die Initiative geprüft und festgestellt, dass das Initiativbegehren sachlich, zeitlich und rechtlich durchführbar ist. Daher wurde die Initiative für gültig erklärt.

Im Juni 2017 hat die Direktion Justiz und Inneres des Kantons Zürich zusammen mit dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich das Projekt „Gemeinden 2030“ gestartet. In diesem Zusammenhang wurden Überlegungen zur heutigen Situation der Bezirke und Gemeinden im Kanton Zürich gemacht. Der Vorschlag umfasst Ideen, wie der Kanton Zürich und die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden künftig strukturiert werden können. Der Gemeinderat hat sich an der Vernehmlassung zu diesem Projekt beteiligt.

Der Gemeinderat erkennt, dass in Zukunft eine Ausrichtung der räumlichen Strukturen der Gemeinde auf Regionen und funktionale Räume nötig sein wird, um einen ergebnisorientierten, ressourcenschonenden Gesetzesvollzug sicherzustellen. Aus diesem Grund soll das Projekt „Gemeinden 2030“ durchgeführt und abgeschlossen werden. Die aus diesem Projekt gewonnenen Erkenntnisse sollen richtungsweisend für die Entwicklung der Gemeinde sein. Ob dazu auch eine Veränderung der politischen Strukturen gehört (Fusion) kann im Moment offengelassen werden.

Unter Berücksichtigung des Projektes „Gemeinden 2030“ haben die Initianten aus Sicht des Gemeinderates den Zeitpunkt für die Einreichung der Initiative „Zusammenschluss Bubikon – Dürnten – Rüti“ zu früh gewählt. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, das Ergebnis des Projektes „Gemeinden 2030“ abzuwarten und die Initiative abzulehnen.

Für den Fall einer Annahme der Initiative durch die Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat für die Erarbeitung des Berichts einen gebundenen Kredit in der erforderlichen Höhe beschliessen.

Beleuchtender Bericht

Am Freitag, 20. März 2020 ist bei der Gemeindeverwaltung Bubikon eine schriftliche Einzelinitiative (Prüfungsinitiative im Sinne von § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz) mit folgendem Inhalt eingegangen:

„Zusammenschluss Bubikon – Dürnten – Rüti: Stärkung unserer vernetzten Region“

(Diese Einzelinitiative wird zeitgleich in allen drei aufgeführten Gemeinden eingereicht.)

Die unterzeichnenden, in der Gemeinde Bubikon wohnhaften Stimmberechtigten, stellen gestützt auf § 151 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) folgendes Begehren:

Initiativtext

„Der Gemeinderat Bubikon prüft den Zusammenschluss mit den Nachbargemeinden Dürnten und Rüti. Nach Annahme der Initiative legt der Gemeinderat innerhalb von achtzehn Monaten der Gemeindeversammlung einen Bericht vor.

Begründung

Siedlungsstruktur: *Alle drei Gemeinden sind segmentiert und bestehen aus verschiedenen Ortsteilen: Bubikon und Wolfhausen, Dürnten, Oberdürnten, Breitenmatt und Tann, Rüti und Fägs-wil. Ortsteile wie Tann und Rüti sind schon lange zusammengewachsen, andere wie Dürnten und Bubikon erst in jüngerer Zeit. Durch einen Zusammenschluss ergeben sich in der Raumplanung grosse Chancen. Die Wohn-, Gewerbe- und Industriezonen können grossräumiger geplant und die Reserven besser genutzt werden.*

Infrastruktur: *Bei der Versorgung mit Wasser, Elektrizität und Gas sind die drei Gemeinden schon sehr verwoben. Auch die Abwasserentsorgung wird durch gemeinsam betriebene Kläranlagen gewährleistet. Ein Zusammenschluss der drei Gemeinden vereinfacht die Strukturen für die Ver- und Entsorgung und ermöglicht diese langfristig zu günstigen Preisen. Das vielfältige Geflecht von Zweckverbänden (z.B. ehem. Spital Rüti) kann vereinfacht werden und die zusammengeschlossene Gemeinde erhält mehr Gewicht (z.B. Zivilschutzorganisation Bachtel, KEZO, etc.).*

Behördenmitglieder: *Es ist schwierig geworden, kompetente Behördenmitglieder zu finden. In einer zusammengeschlossenen Gemeinde ist die Basis an interessierten Personen grösser und es braucht weniger Behördenmitglieder.*

Verwaltung: *Die Gemeindeaufgaben haben eine hohe Komplexität erreicht. Die Bestimmungen in Bezug auf Baurecht, Finanzen, Raumplanung und Soziales sind ausserordentlich anspruchsvoll geworden. Eine Bündelung der Kräfte und des Fachwissens ist nun angebracht.*

Interessenvertretung: *Die zusammengeschlossenen Gemeinden mit zusammen rund 27'000 Einwohnerinnen und Einwohner zwischen Rapperswil und Wetzikon erhalten in der Region und gegenüber dem Kanton mehr Gewicht. Dies gilt z.B. für die Spitalplanung und den öffentlichen Verkehr. Der Kanton unterstützt Gemeindefusionen und leistet dafür neben der Beratung auch finanzielle Beiträge.“*

Mit Beschluss vom 02.04.2020 hat der Gemeinderat die Initiative für gültig erklärt. Gleichzeitig hat er beschlossen, diese Einzelinitiative der nächsten Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Zusammen mit der Initiative hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung seine Haltung in Form eines zustimmenden oder ablehnenden Antrages vorzulegen. Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung auch einen Gegenvorschlag präsentieren.

Erwägungen

Kann die Gemeinde Bubikon ihre Aufgaben erfüllen?

Der Kanton braucht Gemeinden, die ihre Aufgaben optimal wahrnehmen können und die ihren Einwohnerinnen und Einwohnern ein hohes Mass an Mitwirkung und Identifikation gewähren.

Bubikon ist eine leistungsfähige Gemeinde, welche ihre Aufgaben gemäss den Standards des Kantons erfüllt. Als Gemeinde ist Bubikon eine Kernzelle der direkten Demokratie und steht für lokale Autonomie und Bürgernähe. Wo es sinnvoll ist, arbeitet die Gemeinde mit überkommunalen Leistungserbringern zusammen.

Kann die Gemeinde Bubikon ihre Aufgaben auch in Zukunft noch erfüllen?

Alles unterliegt einem steten Wandel, so auch die Gemeindef Landschaft. Als Wandel werden Veränderungen bezeichnet, die eine umfassende und tief greifende Neu- und Umstrukturierung der Gemeinde bis zur Fusion zur Folge haben können. Allfällige Gemeindereformen beruhen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Bubikon müssen selber entscheiden, welche Gemeindeform bzw. -reform für sie die richtige ist.

Kleinräumige Gemeindefstrukturen haben zur Folge, dass viele Gemeindeaufgaben auf Zweckverbände übertragen oder beim Kanton zentralisiert werden. Wenn der von einer Gemeinde selbstständig wahrgenommene Aufgabenanteil immer kleiner wird, werden die Gemeindeautonomie und die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in lokalen Angelegenheiten geschwächt. Unter kleinräumigen Gemeindefstrukturen sind Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnerinnen und Einwohnern zu verstehen.

Bubikon gilt als leistungsfähige Gemeinde. Mit ihren 7300 Einwohnerinnen und Einwohnern, Tendenz steigend, ist die Gemeinde grundsätzlich in der Lage, eine dezentrale Aufgabenerfüllung mit angemessenen Handlungsspielräumen auch für die Zukunft sicherzustellen.

Kosten und Qualität

Im ländlichen Raum gibt es kleine Gemeinden, die zunehmend Schwierigkeiten haben, ihre Aufgaben zu vertretbaren Kosten und in der erforderlichen Qualität zu erbringen. Ein Lösungsansatz besteht darin, dass kleine und mittlere Gemeinden zu stärkeren Landgemeinden fusionieren. Wo möglich soll die Fusion in Richtung von Ortschaften erfolgen, die über eine Grundversorgung und einen leistungsfähigen Anschluss an den öffentlichen Verkehr verfügen.

Bubikon mit 7300 Einwohnerinnen und Einwohnern gehört nicht zu diesen kleinen Gemeinden und hat auch keine Schwierigkeiten, ihre Aufgaben zu vertretbaren Kosten und in der erforderlichen Qualität zu erbringen. Die Grundversorgung sowie der Anschluss an den öffentlichen Verkehr (Bahn und Autobahn) sind sichergestellt.

Raumplanung

In den Agglomerationen gibt es Städte und Gemeinden, die eine hohe Entwicklungsdynamik aufweisen, die nicht an den Gemeindegrenzen Halt macht. Die Schlüsselprobleme der Agglomerationen liegen bei der haushälterischen Bodennutzung, der Bewältigung des Verkehrsaufkommens und der Aufrechterhaltung der Lebensqualität. Da die Planungshoheit bei den einzelnen Gemeinden liegt, kommt es zu Problemen bei der Koordination der räumlichen Entwicklung insbesondere in den Bereichen Verkehr und Siedlung.

Bubikon ist mit den Nachbargemeinden funktional nur schwach verflochten. Für eine nachhaltige Raumplanung ist keine koordinierte räumliche Entwicklung erforderlich. Es besteht nur ein geringer Bedarf an verbindlichen Abstimmungen mit den Nachbargemeinden.

Erfolgsfaktoren für eine Fusion

Damit die Bilanz einer Gemeindefusion positiv ausfällt, müssen eine Reihe von Kriterien beachtet werden.

Bei der Festlegung eines Fusionsperimeters ist darauf zu achten, dass der erfasste Raum in geografischer und topografischer Hinsicht soweit als möglich eine Einheit bildet. Der Fusionsperimeter Bubikon (2 Ortsteile) - Rüti (2 Ortsteile) – Dürnten (4 Ortsteile) besteht aus insgesamt acht Ortsteilen. Davon haben aber nur die Ortsteile Tann und Rüti einen engen räumlichen Bezug zueinander. Alle anderen Ortsteile sind grossräumig getrennt. Dieser Fusionsperimeter erfüllt die Vorgaben in geografischer Hinsicht nicht.

Gegenüber von Rüti weist Bubikon zudem eine ganz andere demografische Struktur aus, was im Falle einer Fusion mehrheitlich Nachteile für die Gemeinde Bubikon verursachen würde (höhere Steuern).

Unter den «Anforderungen der Raumplanung» sind die kantonalen Leitlinien für die räumliche Entwicklung, die Vorgaben der kantonalen und regionalen Richtplanung sowie die Nutzungsplanungen der beteiligten Gemeinden zu verstehen. Ein wichtiges Kriterium ist die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr. Bubikon verfügt bereits über einen Bahnhof mit S-Bahn-Anschluss Richtung Zürich und Rapperswil.

Schule

Eine neue Gemeinde soll sich an den funktionalen Verflechtungen der bisherigen Gemeinden orientieren. Dazu gehört insbesondere die Zusammenarbeit im Volksschulbereich. Im Schulbereich besteht zwischen den Gemeinden Bubikon, Rüti und Dürnten keine Zusammenarbeit, da Bubikon ihre Aufgaben in diesem Bereich selbstständig löst.

Schulgemeinden mit einer geringen Anzahl von Schülerinnen und Schülern fällt es zunehmend schwer, den Schulbetrieb so zu gestalten, dass dieser die Anforderungen der Volksschulgesetzgebung hinreichend erfüllen kann.

Die Schule Bubikon hat ausreichende Schülerzahlen, Tendenz steigend und ist daher in der Lage, ein qualitativ hochstehendes Bildungsangebot sicherzustellen.

Die politische Gemeinde Bubikon und die Schulgemeinde Bubikon haben sich bereits per 01.01.2018 zu einer Einheitsgemeinde zusammengeschlossen. Mit diesem Zusammenschluss wurden Abläufe vereinfacht und Doppelspurigkeiten abgebaut. Dies erlaubt der Gemeinde Bubikon eine einheitliche Führung aller auf dem Gemeindegebiet anfallenden öffentlichen Aufgaben und begrenzt den Koordinationsaufwand. Ferner ermöglicht dies für die Einwohnerinnen und Einwohner eine erhöhte Transparenz der Entscheidungswege und der Verantwortlichkeiten.

Überkommunale Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit unter den Bezirks-Gemeinden soll auch in Zukunft einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der kommunalen Aufgaben leisten. Die überkommunale Zusammenarbeit hat in vielen Sachbereichen einen hohen Stellenwert und geniesst bei der Gemeinde Bubikon sowie im Bezirk eine starke Akzeptanz. Sie wird auch in Zukunft unverzichtbar sein, wenn es darum geht, das Einzugsgebiet für eine bestimmte Leistung zu vergrössern und damit das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu verbessern.

Gemeinden 2030 – Regionen und funktionale Räume im Kanton Zürich

Im Juni 2017 hat die Direktion Justiz und Inneres des Kantons Zürich zusammen mit dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich das Projekt „Gemeinden 2030“ gestartet. In diesem Zusammenhang wurden Überlegungen zur heutigen Situation der Bezirke und Gemeinden im Kanton Zürich gemacht.

Eine zukunftsorientierte Gemeindeentwicklung erfordert ein Denken und Handeln über Gemeindegrenzen hinweg und eine verstärkte Orientierung an funktionalen Räumen. Viele Aufgaben sollten heute je länger je mehr in grösseren Räumen geplant und erbracht werden (Planung, Koordination, Umsetzung etc.). Es gibt bereits heute eine überkommunale Zusammenarbeit, die in zahlreichen Gefässen mit unterschiedlichen Beteiligten (Zweckverbände, Bezirke, Planungsregionen) stattfindet, was teilweise Probleme verursacht. Hauptprobleme sind die jeweiligen Bezirksgrenzen, welche die überkommunale Zusammenarbeit erschweren oder das Bilden von Regionen oder funktionalen Räumen verhindern.

Es ist nun angedacht, die Bezirke aufzuheben und Regionen zu bilden, welche einen oder mehrere funktionale Räume umfassen. Die Regionen sind bestimmt für eine Zusammenarbeit im grösseren Massstab sowie für die Aufgaben, die heute von den Bezirken erfüllt werden. Die Regionen würden folglich die Aufgaben/Funktionen der Bezirke übernehmen. Im gleichen Perimeter würden die Planungsregionen arbeiten und könnten eine grossräumige interkommunale Zusammenarbeit begünstigen.

Weiter sollen möglichst viele öffentliche Aufgaben (Funktionen) aus einer Hand erbracht und folglich für ein übereinstimmendes Gebiet gesteuert werden. Die interkommunale Zusammenarbeit soll in einem gemeinsamen funktionalen Raum stattfinden, in welchem möglichst viele der Aufgabengebiete angesiedelt werden, die eine interkommunale Zusammenarbeit bedingen. Die funktionalen Räume sollen eine oder mehrere Gemeinden umfassen, die wirtschaftlich, gesellschaftlich oder ökologisch eng miteinander verflochten sind und sich gegenseitig ergänzen.

Die Gemeinden im Kanton Zürich, so auch die Gemeinde Bubikon, wurden zu einer Vernehmlassung eingeladen. Im Rahmen dieser Vernehmlassung hat der Gemeinderat Bubikon seine Haltung zum Projekt „Gemeinden 2030“ eingebracht.

Fazit

Die Gemeinde Bubikon erfüllt ihre Aufgaben im Interesse der Bevölkerung selbstständig, demokratisch und wirtschaftlich. Der Gemeinderat erkennt, dass in Zukunft eine Ausrichtung der räumlichen Strukturen der Gemeinde auf Regionen und funktionale Räume nötig sein wird, um einen ergebnisorientierten, ressourcenschonenden Gesetzesvollzug sicherzustellen. Aus diesem Grund soll das Projekt „Gemeinden 2030“ durchgeführt und abgeschlossen werden. Die aus diesem Projekt gewonnenen Erkenntnisse sollen richtungsweisend für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde sein. Ob dazu auch eine Veränderung der politischen Strukturen gehört (Fusion) kann im Moment offengelassen werden.

Unter Berücksichtigung des Projektes „Gemeinden 2030“ haben die Initianten aus Sicht des Gemeinderates den Zeitpunkt für die Einreichung der Initiative „Zusammenschluss Bubikon – Dürnten – Rüti“ zu früh gewählt. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, das Ergebnis des Projektes „Gemeinden 2030“ abzuwarten und die Initiative abzulehnen.

Die Gemeindeversammlung entscheidet

Der Inhalt der Initiative betrifft einen Gegenstand, welcher der Gemeindeversammlung untersteht. Wird die Initiative durch die Gemeindeversammlung angenommen, erhält der Gemeinderat den Auftrag, innerhalb von achtzehn Monaten die Fusion der Gemeinden Bubikon, Dürnten und Rüti zu prüfen, das Ergebnis in einem Bericht festzuhalten und der Gemeindeversammlung zu präsentieren.

Bei einer Annahme der Initiative durch die Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat für die Erarbeitung des Berichts einen gebundenen Kredit in der erforderlichen Höhe beschliessen.

Anlässlich der Präsentation des Berichtes hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung mitzuteilen, ob er dieses Projekt von sich aus weiterverfolgt oder ob er darauf verzichtet. Sollte der Gemeinderat darauf verzichten wollen, hat die Gemeindeversammlung das Recht, ihn mit einer weiteren Initiative zu einer Weiterverfolgung zu verpflichten (§§ 146 ff. GPR). Verzichten der Gemeinderat und die Gemeindeversammlung auf die Weiterverfolgung, ist das Projekt abgeschlossen.

Wird das Projekt weitergeführt, hat der Gemeinderat mit den Gemeinden Dürnten und Rüti Fusionsverhandlungen aufzunehmen. Diese Gemeinden sind jedoch nicht verpflichtet, an diesen Verhandlungen teilzunehmen. Für den Fall, dass sich alle drei Gemeinden an den Verhandlungen beteiligen, werden die Entscheidungsgrundlagen erarbeitet. In der darauf folgenden Phase wird der Fusionsvertrag erstellt. Über den Fusionsvertrag bzw. über eine Gemeindefusion beschliessen die Stimmberechtigten an der Urne (§ 153 Abs. 1 GG). Sind mehrere Gemeinden beteiligt, hat die Abstimmung am gleichen Datum stattzufinden. Das Abstimmungsergebnis wird in jeder beteiligten Gemeinde separat ermittelt. Damit eine Fusion zustande kommt, ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden jeder beteiligten Gemeinde erforderlich. (Art. 84 Abs. 1 KV).

Erst ein Ja zum Fusionsvertrag verpflichtet die Behörden, die im Vertrag vorgesehene Fusion an die Hand zu nehmen. Lehnt eine Gemeinde den Vertrag ab, kommt die Fusion nicht zustande.

Beschluss

1. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung die Einzelinitiative „Zusammenschluss Bubikon – Dürnten – Rüti“ zur Ablehnung.
2. Die Einzelinitiative „Zusammenschluss Bubikon – Dürnten – Rüti“ wird der nächsten Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
3. Mitteilung an:
 - Gemeindeversammlung
 - Publikation
 - Archiv

Einstimmig beschlossen im Zirkulationsverfahren (Art. 20 des Geschäftsreglements des Gemeinderats vom 12.07.2017)

Gemeinderat Bubikon


Andrea Keller
Gemeindepräsidentin


Stefan Mettler
Gemeindeschreiber



Versandt: 03. April 2020